

Statut für die Auszeichnung mit dem Weimar-Preis der Stadt Weimar

§ 1

- (1) Der Weimar-Preis wird von der Stadt Weimar verliehen.
- (2) Der Preis würdigt vornehmlich Lebensleistungen oder eine herausragende Einzelleistung, die einen erkennbaren Bezug zur Stadt Weimar haben.
- (3) Die Auszeichnung bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat.

§ 2

Der Weimar-Preis wird an eine natürliche Person vergeben, die sich um das geistig-kulturelle Ansehen der Stadt Weimar in besonderem Maße verdient gemacht hat. Die Verdienste sollen sich deutlich vom üblichen Maß der Berufsausübung und -erfüllung abheben.

§ 3

- (1) Die Auszeichnung mit dem Weimar-Preis erfolgt in Form einer Urkunde, deren Text die auszeichnende Leistung würdigt.
- (2) Der Preis ist mit der Zahlung einer Summe von 5.000 EUR verbunden.
- (3) Der Weimar-Preis kann im zweijährigen Rhythmus verliehen werden.
- (4) Die Auszeichnung wird in der Regel am 3. Oktober öffentlich vorgenommen.

§ 4

- (1) Die unter § 5 Abs. 1 genannte Jury entscheidet zweijährlich bis spätestens Ende November, ob eine Ausschreibung für das folgende Jahr erfolgt.
- (2) Vorschläge für die Auszeichnung mit dem Weimar-Preis können in Abhängigkeit von der Ausschreibung nach Absatz 1 von Personen und Körperschaften an die Kulturdirektion der Stadt Weimar jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden.
- (3) Die Jury ist nicht zwingend an die eingegangenen Vorschläge gebunden. Sie kann auch aus aktuellem Anlass nach dem 31. März eigene Vorschläge einbringen.
- (4) Jeder Vorschlag muss eine Kurzbiographie sowie eine ausführliche Begründung enthalten.

§ 5

(1) Der Vorschlag zur Preisverleihung wird dem Stadtrat durch eine Jury unterbreitet, die aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, dem Oberbürgermeister und fünf Leitern Weimarer Kulturinstitutionen besteht. Der/die Vorsitzende wird von der Jury gewählt. Die Zusammensetzung der Jury und damit auch deren Vorsitz werden mit der jeweils neuen Legislaturperiode neu bestimmt. Das Mitglied je Fraktion wird von derselben frei gewählt und entsendet, eine Abberufung bzw. Neuberufung ist durch die entsendende Fraktion auch während der Legislaturperiode möglich. Die fünf Leiter folgender Institutionen üben die Funktion in der Jury kraft Amtes unabhängig von der Legislaturperiode aus: Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, Klassik Stiftung Weimar, Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen, Bauhaus-Universität Weimar und Hochschule für Musik Franz Liszt.

(2) Die Kulturdirektion lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden der Jury zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem Tag der Sitzung sollen in der Regel mindestens sieben Kalendertage liegen.

(3) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich.

(5) Die Beschlüsse der Jury werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

§ 6

Der oder die Preisträger sind vom Stadtrat in geheimer Abstimmung zu bestätigen. Ebenso bedarf der Text der jeweiligen Verleihungsurkunde der Zustimmung des Stadtrates.

§ 7

(1) Die Urkunde unterschreibt der Oberbürgermeister der Stadt Weimar.

(2) Der oder die Preisträger werden vom Oberbürgermeister der Stadt Weimar ausgezeichnet.

§ 8

Dieses Statut tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut vom 12.06.1996 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.06.2000 außer Kraft.

Weimar, den 09.03.2011

gez. Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Statut über die Auszeichnung mit dem Weimar-Preis: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 26.03.2011.